

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik**

**Vom 09. September 2011**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Stuttgart am 27. Juli 2011 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik vom 12. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 37/09), zuletzt geändert durch Satzung über die Änderung der Prüfungsordnungen von Bachelorstudiengängen, die am MINT-Kolleg Baden-Württemberg beteiligt sind (Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/11) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 09. September 2011, Az. 7831.176-L-03 zugestimmt.

## **Artikel 1**

### **1. In § 5 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:**

„Wurden mindestens 120 Leistungspunkte erworben, können auch Module aus dem Masterstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik im Umfang von 24 Leistungspunkten belegt werden. Diese werden nicht für die Bachelorprüfung berücksichtigt, sondern in der Masterprüfung angerechnet. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich in diesem Fall nach der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung für das Prüfungsverfahren. Fehlversuche werden für den Masterstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik auf die Masterprüfung angerechnet

### **2. In § 11 Abs. 2 wird folgende Nr. 3 neu angefügt:**

„3. benotete Leistungsnachweise“

### **3. § 16 wird wie folgt gefasst:**

#### **„§ 16 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Vorleistungen und unbenotete Leistungsnachweise) werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- (2) Prüfungsleistungen und benotete Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Studien- oder Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

- (3) Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Studien- bzw. Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Studien- bzw. Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Noten in den Modulen lauten :

(Bei einem Durchschnitt) bis 1,5	=	sehr gut,
(bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
(bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
(bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
(bei einem Durchschnitt) über 4,0	=	nicht ausreichend.

Die (nach Abs. 3 errechnete) Modulnote wird in Klammern angefügt.“

#### **4. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und benoteten Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und alle Vorleistungen und unbenoteten Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bestanden sind.“

#### **5. Nach § 19 wird folgender § 19a neu eingefügt:**

##### **„§ 19a Freischussregelung**

- (1) Wurden nach ununterbrochenem Fachstudium bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters 72 Leistungspunkte erworben, so gelten innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte und nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in bis zu 2 Prüfungen auf Antrag beim Prüfungsamt als nicht unternommen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 innerhalb der Regelstudienzeit erstmalig abgelegte und bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsamt in höchstens 2 Prüfungen zur Notenverbesserung spätestens am übernächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Für Prüfungsleistungen, die vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters erstmalig abgelegt wurden, ist der nach Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters angebotene übernächste Prüfungstermin maßgeblich. Für die Notenbildung ist das bessere Ergebnis zugrunde zu legen.
- (3) Die Regelungen unter Abs. (1) und (2) sind nicht auf Leistungen aus der Orientierungsprüfung und nicht auf die Bachelorarbeit anwendbar.

- (4) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu 3 Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung gemäß § 6 Abs. 6 bis zu 2 Semestern, sowie Zeiten in denen der (die) Studierende aus zwingenden Gründen, die er (sie) nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu 2 Semestern. Diese Zeiten werden nicht auf die Frist nach Abs. 1 und 2 angerechnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Absätze 4 und 5 kann die Frist in den Absätzen 1 und 2 durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu 3 Semester verlängert werden.“

**6. In § 25 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz neu angefügt:**

„§ 26 Abs. 3 ist zu berücksichtigen.“

**7. § 26 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:**

„(3) Die Bachelorarbeit kann an einem Institut der Fakultät Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie oder extern angefertigt werden. Absätze 2 und 10 gelten auch bei einer externen Arbeit. Bei der Vergabe einer externen Arbeit ist der oder dem Prüfer(in) nach Abs. 2 anzuzeigen, bei welchem Industriebetrieb das Fachpraktikum durchgeführt wurde bzw. wird. Die Durchführung des Fachpraktikums und der Bachelorarbeit im selben Industriebetrieb ist nur dann zulässig, wenn sich beide den unterschiedlichen Lernzielen entsprechend sowohl thematisch als auch methodisch voneinander unterscheiden. Hierüber entscheidet die bzw. der Prüfer(in) vor der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. Im Falle einer Täuschung über die thematische und methodische Unterscheidung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder das Fachpraktikum mit „ohne Erfolg teilgenommen“ bewerten.“

**8. In der Anlage „Übersicht über die Modulprüfungen“ werden die Module Nr. 13, 53 und 55 wie folgt gefasst:**

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
13	Werkstoffkunde und Strukturen im Leichtbau	P	x	x					V	S	6
53	Wahlpflichtmodule (fachaffin, Modulcontainer II, siehe Pkt.6 der Erläuterungen)	WP		(x)	X	X	(x)	X	BSL		3 (siehe Pkt. 9 der Erläuterungen)
55	Wahlpflichtmodule (fachaffin, Modulcontainer IV, siehe Pkt.6 der Erläuterungen)	WP					(x)	X	BSL		3 (siehe Pkt. 9 der Erläuterungen)

Die Erläuterung Nr. 7 wird ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung, bereits an Prüfungen im Modul 13 teilgenommen haben, gilt die bisherige Regelung fort.

Stuttgart, den 09. September 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)